

WSM Nachrichten



Was mit der **EU-Taxonomie** auf den Mittelstand zukommt:

- Aufnahme von Nachhaltigkeit in die Strategie
- Berichterstattung an Kreditgeber und Kunden
- Erschwerte (oder keine!) Fremdfinanzierung

Liebe Unternehmer, Verbandsmitarbeiter und Freunde der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie,



die Taxonomie ist ein großes Nachhaltigkeits-Projekt der EU. Zugrunde liegt ihm die mit dem European Green Deal einhergehende Idee, besonderes nachhaltige Unternehmen gegenüber weniger nachhaltigen zu bevorzugen – angefangen mit und auf den Finanzmärkten.

Bei der Unternehmensfinanzierung anzusetzen, heißt einen sehr großen und wirkungsvollen Hebel in Gang zu setzen. Denn über den Trickle-Down-Effekt, also das gezielte Durchsickern von oben nach unten, erreicht die EU letztlich alle Unternehmen. Brüssel ist dabei fein raus. Denn die Eurokraten haben den Job an die Finanzinstitute delegiert.

Die Probleme liegen indes auf der Hand. Welche Unternehmen sind nachhaltig und welche nicht? Und wer bestimmt das? Sind Rüstungsunternehmen und Ölkonzerne per se nicht nachhaltig? Und kann sich die Bewertung ändern? Was ist, wenn Rüstung zur Verteidigung von Demokratien gegen Diktaturen eingesetzt wird oder wenn Mineralölkonzerne ihr Geschäftsmodell auf Erneuerbare Energien umstellen? Sind sie dann nachhaltig? Und was ist mit der Zulieferindustrie, zum Beispiel mit den Stahlverarbeitern? Sie bedienen sehr viele Industrien, so auch die Hersteller von unbestritten nachhaltigen Windkraftanlagen. Trotzdem werden sie nicht als nachhaltig im Sinne der Taxonomie eingestuft. Das zeigt: Die Taxonomie betrifft nicht nur kapitalmarktorientierte Konzerne, sondern gleichermaßen den Mittelstand. Auch er bekommt die Konsequenzen zu spüren.

Weitere Belastungen können die Unternehmen jetzt aber gar nicht brauchen. Gerade Projekte der EU, beispielsweise zur Corporate Social

Responsibility, erhöhen den bürokratischen Aufwand weit über den Nutzen hinaus. Eigentlich müssten jetzt alle Ressourcen darauf konzentriert werden, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Die Energiepreise steuern auf immer neue Höchststände zu. Erste Unternehmen aus der Stahl- und Metallverarbeitung haben bereits aufgegeben, viele müssen ihre Produktion drosseln. Ohne Weiterreichung der enorm gestiegenen Kosten an die Kunden fallen die Unternehmen um und ziehen womöglich andere mit sich. Die Lieferketten sind seit Monaten zum Zerreißen gespannt. Die ersten brechen jetzt ab; es ist unklar, ob und wann sie neu geknüpft werden. Wenn diese Entwicklung nicht aufgehalten und zurückgedreht wird, dürften die Folgen den Wohlstand unserer Gesellschaft spürbar beeinträchtigen. Wir wissen, dass verlorengegangene industrielle Wertschöpfung nicht mehr so einfach zurückkommt. Deshalb müssen wir jetzt handeln und das Abschmelzen der industriellen Basis stoppen.

Ich lade Sie herzlich ein, zu diesen und anderen Themen mehr in den aktuellen WSM Nachrichten zu lesen!

Christian Vietmeyer

INHALT

■ Aktuelles aus Wirtschaft & Politik

- 5 **WSM im Gespräch**
Dr. Klaus-Heiner Röhl, IW: „Die Gefahr besteht, dass Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden“
- 8 **EU-TAXONOMIE I – LEITFADEN FÜR DEN MITTELSTAND**
„Berichten Sie über Ihre nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten!“
- 12 **EU-TAXONOMIE II – ZIEL: DEKARBONISIERUNG**
Energie wird zum Wettbewerbsfaktor
- 14 **EU-TAXONOMIE III – FINANZIERUNG**
Nachhaltige Finanzierungen für energieintensive Industrien
- 18 **DREI FRAGEN AN ...???**
Markus Ferber (MdEP)

■ Aus der Branche

- 21 **WSM KONJUNKTUR**
Auf einen Blick
- 22 **WSM-KONJUNKTUR**
Produktion im zweiten Quartal 2,7 Prozent unter Vorjahresniveau

■ WSM Intern

- 23 **TERMIN**
WSM-Stahltag 2022, 15. September 2022, 12.30 Uhr – 18.00 Uhr in Düsseldorf

■ Neues aus unserem Verbändenetzwerk

- 24 Tanja Gönner wird neue BDI-Hauptgeschäftsführerin

■ Für die Betriebspraxis

- 25 **RECHT**
ARBEITSBEDINGUNGSGESETZ IN KRAFT
Wichtige Neuerungen für die Personalabteilung
- 27 **CORONA-PANDEMIE**
Eine Maskenpflicht in Unternehmen muss wohlbegründet sein
- 30 **NACHHALTIGE RESSOURCENNUTZUNG (II)**
Bloß nicht einfach in die Tonne drücken!
- 34 **INDUSTRIELLE VERSICHERUNGEN (XXXIX)**
Vertragsverlängerung zum Versicherungsablauf:
Das Markt-Update

IMPRESSUM

Herausgeber

**WSM Wirtschaftsverband
Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**
Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 22
info@wsm-net.de
www.wsm-net.de
Hauptgeschäftsführer:
Christian Vietmeyer

Verlag

Union Betriebs-GmbH (UBG)
Egermannstraße 2
53359 Rheinbach
Telefon: 02226 / 802-0
verlag@ubgnet.de
HRB 10605 AG Bonn
Geschäftsführer: Jürgen von Meer

Redaktion

Christian Vietmeyer (WSM/V.i.S.d.P.)
Christine Demmer (UBG)

Projektleitung (UBG)

Sonja Bach-Meiers (UBG)
Telefon: 030 / 22 070-271
sonja.bach-meiers@ubgnet.de

Anzeigenverwaltung

Claudia Kuchem (UBG)
Telefon: 02226 / 802-213
claudia.kuchem@ubgnet.de

Titelfoto

BillionPhotos.com -
stock.adobe.com

Die WSM Nachrichten werden vier Mal jährlich herausgegeben. Mitgliedsunternehmen erhalten sie kostenlos im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Urheberrechte:

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ZUKUNFT UNTERNEHMEN. MIT UNS.

Wir sind Ihre Unternehmensberatung mit langjähriger Mittelstands-Expertise.

Wir finden die Lösung. Gemeinsam.

hahn,consultants ist anerkannter Consultingpartner des Mittelstands. Seit über 20 Jahren sind wir erfolgreich tätig, vornehmlich für mittelständische Industrieunternehmen. Unsere hohen Beratungsstandards werden gewährleistet durch die Expertise unserer Mitarbeiterteams und das überregionale Partner-Netzwerk. Unser Versprechen an Sie: Kompetenz zu Ihrem Vorteil, ganzheitliche Lösungsansätze und praxisnahe Umsetzung.

hahn,consultants gmbh

Memeler Straße 30 | 42781 Haan | Tel. +49 (0)21 29 - 557 310
Lister Straße 9 | 30163 Hannover | Tel. +49 (0)5 11 - 89 939 910
Arnulfstraße 37 | 80636 München | Tel. +49 (0)89 - 212 311 410
Alsfelder Straße 7 | 64289 Darmstadt | Tel. +49 (0)61 51 - 66 96 051
info@hahn-consultants.de | www.hahn-consultants.de



Restrukturierung/Sanierung



M&A/Unternehmensnachfolge



Wachstum



Unternehmenssteuerung



hahn,consultants
STRATEGIE | ORGANISATION | MANAGEMENT

WSM im Gespräch

„Die Gefahr besteht, dass Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden“

Dr. Klaus-Heiner Röhl, Senior Economist beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Mit der Taxonomie will die EU ihre Nachhaltigkeitsziele mit einem großen Hebel erreichen. Nachhaltige Unternehmen sollen sich auf dem Kapitalmarkt günstiger finanzieren können als andere. Ist das eine wirksame Maßnahme, um politische Ziele zu erreichen? Oder werden weniger nachhaltige Unternehmen einfach ausweichen und andere Wege gehen?

Dr. Klaus-Heiner Röhl: Die EU-Taxonomie stellt eine sehr weitreichende bankenregulatorische Maßnahme dar, mit der die Europäische Union ihre Nachhaltigkeits- und Klimaziele („Green Deal“) über den Hebel der Finanzierung von Unternehmen erreichen will. Für diese Taxonomie werden neue Inhalte zur Unternehmensberichterstattung festgelegt: Es ist künftig der Anteil des Umsatzes auszuweisen, der „nachhaltig“ ist und damit die Taxonomie-Kriterien erfüllt. Dies erfordert eine umfassende Bewertung des Produktportfolios, aber oft auch der Tätigkeit der Kunden („Wo und wie wird das Ventil, das ich produziere, verwendet?“). Gerade mittelständische Zulieferbetriebe kann dies vor große Probleme stellen, da sie die Kunden ihrer Produkte – etwa Maschinenkomponenten – in „gut“ und „böse“ einteilen müssen, um diesen Anteil zu bestimmen. Die Kunden werden aber wiederum selbst zu bestimmten Anteilen in Taxonomie-gerechten und Taxonomie-problematischen Bereichen tätig sein. Die Ergebnisse dieser Bewer-



Dr. Klaus-Heiner Röhl

tungen sind zudem auch umfassend nachzuweisen. Auf die Unternehmen kommen daher hochkomplexe neue Auditierungsprozesse zu, die für mittelständische Unternehmen sehr teuer werden könnten.

Von der Taxonomie wird auch das Geschäftsmodell der Banken und Finanzdienstleister in der EU maßgeblich beeinflusst. Welche Folgen wird das für die Finanzdienstleistungsbranche haben?

Röhl: Die Finanzbranche ist bereits dabei, sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Die Banken verlangen entsprechende Taxonomie-Nachweise von ihren Unternehmenskunden und drohen teilweise mit einer Kappung der Geschäftsverbindung oder haben diese schon in die Wege geleitet. Hier liegt die größte Gefahr der Taxonomie für die Wirtschaft in Deutschland



und der EU: Dass die Finanzierung für nicht begünstigte Unternehmen und Branchen nicht nur teurer wird, sondern dass diese ganz ausgeschlossen und letztlich in die Insolvenz getrieben werden. Es bleibt abzuwarten, ob manche Institute die Regeln weniger streng auslegen und betroffenen Unternehmen weiterhin Finanzierungen anbieten.

Es zeichnet sich ab, dass die Taxonomie-Kriterien auch bei den staatlichen Förderregeln zur Anwendung kommen sollen. Falls Investoren aus dem EU-Ausland davon ausgenommen sein sollten, benachteiligt das Unternehmen mit Sitz in der EU. Wenn die Regeln aber für alle Förderantragsteller gelten, müssten sich EU-Ausländer der Brüsseler Taxonomie unterwerfen. Was denken Sie: Worauf wird es hinauslaufen?

Röhl: Anders als das EU-Lieferkettengesetz ist die Taxonomie nicht von vornherein auf eine globale Durchsetzung hin angelegt. Es ist aber trotzdem davon auszugehen, dass auch ausländische Unternehmen sich an die Taxonomie-

Bestimmungen halten müssen, wenn sie in der EU dauerhaft Geschäfte machen wollen. Damit wird die Taxonomie allerdings zu einem nicht-tarifären Handelshemmnis, das auf seine WTO-Konformität hin überprüft werden muss, sofern EU-Handelspartner dies verlangen. Ohne eine Einbeziehung von Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland droht hingegen eine Abwanderung betroffener Branchen.

Die EU-Kommission definiert sehr streng, welche Branchen als nachhaltig gelten sollen. Traditionelle Industrien wie zum Beispiel die Stahlverarbeitung und der Maschinenbau qualifizieren sich wohl nicht. Ohne sie kann es aber keine Anlagen zur Produktion grüner Energien geben. Ist dieser enge Ansatz richtig?

Röhl: Die EU-Definition nachhaltiger Branchen für die Taxonomie ist auch deshalb hochproblematisch, da sie die Arbeitsteiligkeit moderner Volkswirtschaften weitgehend ignoriert. Industriebranchen stehen bereits durch Lieferprobleme infolge der Covid19-Krise und nun durch die

Folgen der Energieverknappung und -verteuerung aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stark unter Druck. Eine Deindustrialisierung Europas mit einer Verlagerung der Produktion in andere Weltregionen würde jedoch durch wahrscheinlich umweltschädlichere Produktionsverfahren und zusätzliche Transporte die Erreichung der EU-Nachhaltigkeitsziele auf globaler Ebene gerade konterkarieren statt sie zu befördern.

Auch die Verteidigungsindustrie ist bislang in der Taxonomie als nicht nachhaltig eingestuft, obwohl der Ukrainekrieg die hohe Relevanz der Verteidigungsfähigkeit demokratischer Staaten unterstreicht und die EU gleichzeitig die Europäische Verteidigungsunion stärken will, um die Abhängigkeit Europas von den Vereinigten Staaten, die im Ukrainekrieg wieder deutlich wurde, zu reduzieren. Zwar wurde die pauschale Negativbeurteilung des ersten Taxonomieentwurfs abgemildert; eine positive Einstufung erfolgte jedoch nicht, so dass viele Kreditinstitute Waffenproduzenten derzeit sanktionieren. Hier scheinen unterschiedliche Strömungen in der EU-Kommission gegeneinander zu arbeiten – oder es gilt schlicht das alte Sprichwort: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“: Die Verteidigungsfähigkeit ist zwar gut und notwendig, aber die dafür notwendigen Waffen sind schlecht.

Große, kapitalmarktorientierte Unternehmen werden die Folgen der Taxonomie wahrscheinlich sofort spüren. Aber was ist mit dem Mittelstand? Hier ist ja oft noch der klassische Kredit der Hausbank das Finanzierungsmittel.

Röhl: Auch der Mittelstand ist von der Taxonomie stark betroffen, da die Finanzbranche bei der Umsetzung der Regelungen allenfalls Kleinbetriebe und kleine Mittelständler ausnehmen wird, aber nicht den industriellen Mittelstand, der oft die KMU-Kriterien der EU (unter 250 Beschäftigte, maximal 50 Millionen Euro Umsatz) überschreitet. Das Beispiel der Verteidigungsindustrie

zeigt sogar, dass der Mittelstand besonders betroffen ist: Spezialisierte Mittelständler im Sicherheits- und Verteidigungsbereich werden in der Taxonomie nicht als nachhaltig eingestuft, während Konzerne, bei denen weniger als 20 Prozent des Umsatzes auf den Verteidigungssektor entfallen, zumindest theoretisch aufgrund des Übergewichts anderer Zweige die Taxonomie-Kriterien einhalten können. Damit verletzt die Taxonomie das in der Europäischen Mittelstandspolitik festgelegte „Think Small First“-Prinzip.

Künftig werden auch nicht berichtspflichtige Unternehmen mittelbar von der Taxonomie berührt sein, wenn sie zum Beispiel von berichtspflichtigen Geschäftspartnern oder Banken aufgefordert werden, relevante Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Was sollte ein mittelständischer Industriebetrieb mit vielleicht 450 Mitarbeitenden aus der Stahl- und Metallverarbeitung tun? Kann er sich zurücklehnen, weil ihn das Thema zumindest vorerst nicht betrifft, oder sollte er sich vorseilend damit beschäftigen?

Röhl: Wie bei den Regelungen des Europäischen Lieferkettengesetzes wird es in der Taxonomie voraussichtlich nicht gelingen, formal bestehende Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen praxistauglich umzusetzen. Auch der Mittelstand muss sich daher frühzeitig mit der Taxonomie befassen, die eigene Produktion auf die Kriterien hin bewerten und beispielsweise mit der Hausbank abklären, ob diese die Geschäftsbeziehung auch dann beibehalten wird, wenn das Unternehmen in der Taxonomie als nicht (ausreichend) nachhaltig eingestuft werden sollte. Im Zweifelsfall sollten sich mittelständische Industriebetriebe bereits nach einem Bankpartner umsehen, der bereit ist, auch zu „nicht nachhaltigen“ Unternehmen Kundenbeziehungen zu unterhalten – wenn auch zu höheren Finanzierungskosten als bislang gewohnt.

Wir bedanken uns für das Gespräch. ■

EU-Taxonomie I – Leitfaden für den Mittelstand

„Berichten Sie über Ihre nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten!“

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Schon heute geben das Handelsgesetzbuch (HGB) und Gesetze wie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eine Berichterstattung finanzieller Kennzahlen vor. Künftig müssen die Unternehmen auch nicht-finanzielle Kennzahlen offenlegen.

Der zunehmende Nachhaltigkeitsfokus in der Gesellschaft führt dazu, dass die Stakeholder über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus eine transparente, öffentlich verfügbare und extern prüfbare Dokumentation der unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen erwarten. Dies hat letztlich dazu geführt, dass eine Berichtspflicht für nicht-finanzielle Kennzahlen entwickelt wurde – die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Unternehmen legen so nichtfinanzielle

Informationen im Lagebericht oder in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht dar.

Im Rahmen der CSRD ist die EU-Taxonomie seit dem Jahr 2022 das einheitliche Bewertungssystem für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten und greift damit als zentraler Bestandteil des Green Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie soll messbare Bedingungen und Kennzahlen für ein einheitliches Nachhaltigkeitsverständnis schaffen und bildet

Folgende Darstellung soll den Zusammenhang von CSRD und EU-Taxonomie verdeutlichen



Sustainable Finance Framework der EU, VIA Consult, 2022



so ein einheitliches Klassifikationssystem zur Definition nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten.

Wann gilt eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig?

Damit eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, muss diese einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umwelt leisten und darf keines der verbleibenden Umwelt erheblich beeinträchtigen. Zudem muss die Wirtschaftsaktivität einen Mindestschutz von Menschen- und Arbeitnehmerrechten ermöglichen. Es ist demnach zu berücksichtigen, inwiefern eine Tätigkeit zur Erreichung eines oder mehrerer dieser Umweltziele beiträgt und dass sie den anderen Zielen keinen nennenswerten Schaden zufügt (engl. Do No Significant Harm – kurz „DNSH“).

In der EU-Taxonomieverordnung ist ein Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ (engl. Double Materiality) verankert. Das heißt, Unternehmen

müssen die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens festhalten. Und sie müssen die Auswirkungen des Betriebs auf Nachhaltigkeitsaspekte verdeutlichen.

Die sechs europäischen Umweltziele, welche die EU-Taxonomie vorgibt, lauten:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Taxonomie sieht grundsätzlich vor, Finanzmarktakteuren eine Richtschnur für die Nachhaltigkeitsbewertung an die Hand zu geben. Zukünftig sollen diese veranlassen, dass die Allokation des Kapitals in Nachhaltigkeitsprojekte stattfindet.

Die Banken werden in ihren Finanzierungsentscheidungen der EU-Taxonomie entsprechen müssen, und die Berichtspflichten werden demzufolge ausgeweitet werden. Dies hat zur Folge, dass vorrangig Investitionen von Unternehmen finanziert werden, welche in Nachhaltigkeitsprojekte einzahlen und den Anforderungen der EU-Taxonomie genügen. Die Banken folgen demnach der EU-Taxonomie, indem sie ihrer Lieferkette, sprich die Finanzierung von Investitionen ihrer Unternehmenskunden, vorgeben, diese nur noch taxonomiekonform zu gestalten.

Als Konsequenz hieraus ergibt sich zum einen, dass die Vergabekriterien von Krediten an die Vorgaben der Taxonomie gelehnt werden und zum anderen, dass für die Unternehmen vorrangig Investitionen für Nachhaltigkeitsprojekte finanziert werden. Aufgrund der hohen Berichtspflichten wird im Umkehrschluss die ganze Lieferkette hierüber berichten müssen.

Welche Unternehmen von der EU-Taxonomie betroffen sind

Eine explizite Offenlegungspflicht nach Taxonomie-Verordnung besteht derzeit für Unternehmen, welche laut EU-Recht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sind. Zurzeit sind dies jene Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichten müssen. Konkret betrifft dies Unternehmen mit Sitz in der EU und mehr als 500 Beschäftigten. Zudem müssen diese Unternehmen in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen.

Auf Vorschlag der Europäische Kommission vom Frühjahr 2022 soll die Berichtspflicht je-

doch ausgeweitet werden. Hierdurch werden viel mehr Unternehmen über ihre Nachhaltigkeit und damit auch über ihre Taxonomie-Konformität berichten müssen. Dies wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden und einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro beziehungsweise einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro mit Berichtsstart in 2026 sowie kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – Mitarbeiterzahl größer zehn Personen, Bilanzsumme mehr als 350.000 Euro, Umsatz mehr als 700.000 Euro – ab 2027 berichtspflichtig werden.

Künftig sind demnach vermehrt auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der EU-Taxonomie betroffen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die bisher berichtspflichtigen Unternehmen die an sie gestellten Anforderungen auch an ihre Zulieferer weiterreichen, da diese die Daten der Lieferkettenpartner – welche oftmals KMU sind – für die Beurteilung der eigenen Taxonomie-Konformität benötigen. Dies hat zur Folge, dass KMU, obwohl sie die konkrete Berichtspflicht noch nicht betrifft, berichten müssen.

Was sollten kleine und mittlerer Unternehmen in diesem Zuge beachten?

Ogleich es derzeit heißt, dass die Taxonomie insbesondere KMU zunächst kaum bis nicht betreffen wird, sind die Folgen für diese Unternehmen weitreichender als oftmals angenommen. Denn über die Einbindung in eine Wertschöpfungskette oder aufgrund der Anforderungen der Finanzinstitute sowie Kapitalgeber werden auch KMU immer öfter Daten zur eigenen Nachhaltigkeit in Form von Nachhaltigkeitsberichten vorlegen müssen. Es ist deshalb wichtig, sich möglichst frühzeitig mit der eigenen Klima- und Umweltbilanz zu beschäftigen. Entscheidend ist zudem, dass die von den Unternehmen geplanten Investitionen unter Nachhaltigkeitsaspekten betrachtet werden müssen und eine Finanzierung von Investitionen durch Banken strengeren Vor-

gaben unterliegen werden. Somit sind künftig auch die kaufmännischen Bereiche gefragt, Investitions- und Finanzierungsplanungen unter dem Gesichtspunkt der EU-Taxonomie zu planen.

Das Ziel: Kapital soll in als nachhaltig definierte Wirtschaftsbereiche umgelenkt werden

Neben der Schaffung von Transparenz ist es das erklärte Ziel der Taxonomie, Kapital in als nachhaltig definierte Wirtschaftsbereiche umzulenken. Daher sollte auch bei KMU eine strukturierte Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit verbunden eine Verbesserung der eigenen Nachhaltigkeitsleistung in den Fokus rücken. Es ist bereits jetzt Realität, dass der Zugang zu Finanzierungen und die Konditionen davon abhängt, Stichworte sind Sustainability Linked Loans oder KPI Based Loans. Zudem ist die Taxonomie ein lebendes Regelwerk, welches kontinuierlich weiterentwickelt und ausgeweitet werden soll. Das wird dazu führen, dass die Komplexität weiterhin zunehmen wird.

Wie können sich KMU konkret auf diese Entwicklung vorbereiten?

Da die EU-Taxonomie als Klassifikationssystem der Wirtschaftsaktivitäten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung geschaffen wurde, ist neben einer angepassten Investitions- und Finanzierungsplanung die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes für die Unternehmen grundlegend, um Zugang zum Kapitalmarkt zu haben. Es empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

1. Auswahl eines geeigneten Berichtsstandards: Für Deutschland ist der anerkannte Standard der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Für bereits berichtspflichtige Unternehmen ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) maßgeblich, welche sich bisher noch im Entwurfsstadium befindet. Eine Fertigstellung der Entwürfe ist für November 2022 geplant.
2. Ableitung einer Nachhaltigkeitsstrategie von der Unternehmensstrategie.
3. Projektausrichtung und Schwerpunktsetzung anhand der drei Nachhaltigkeitssäulen ESG.
4. Strukturierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Eingruppierung der Wirtschaftsaktivitäten, Bewertung der Taxonomiefähigkeit, Erstellung der Kennzahlen (zum Beispiel Opex, Capex).
5. Benennung multidisziplinärer Teams zur Bearbeitung der drei Nachhaltigkeitssäulen ESG.
6. Berechnung des Corporate Carbon Footprint und Erstellung eines Treibhausgasberichtes.
7. Erstellung einer Nachhaltigkeitsroadmap mit Projekten zur Zielerreichung.
8. Ableitung von messbaren Kennzahlen zur Zielerreichung.
9. Konsolidierung der Ergebnisse in Form eines Nachhaltigkeitsberichtes inklusive Treibhausgasbericht.
10. Aktive Bankenkommunikation mit Finanzierungspartnern zur gemeinsamen (frühzeitigen) Ausrichtung der Berichtspflichten gegenüber Kreditinstituten. ■

Lisa-Marie Knoche
Junior Consultant

VIA Consult GmbH & Co. KG
Martinstraße 25
57462 Olpe
Telefon: 02761/83 66 8-33
l.knoche@via-consult.de
www.via-consult.de



Foto: VIA Consult

Ansprechpartnerin

EU-Taxonomie II – Ziel: Dekarbonisierung

Energie wird zum Wettbewerbsfaktor

Die Energiekrise ist derzeit in aller Munde – und es sieht so aus, dass uns dieser Begriff noch geraume Zeit begleiten wird. Den Unternehmen stellt sich unverändert die Frage, wie lange die Kosten für Energie noch steigen werden und wie ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb in Zukunft aussehen kann.



Ob die Versorgung mit Energie im kommenden Winter und darüber hinaus gesichert ist, ist ungewiss. Energie, das hat die aktuelle Krise mit bislang kaum bekannter Dringlichkeit gezeigt, ist zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden. Und die Unternehmen sind nun gefordert, die richtigen Weichen für ihre künftige Energieversorgung zu stellen.

Die Dekarbonisierung der eigenen Betriebsabläufe ist in diesem Zusammenhang das Mittel der Wahl. Zielt sie doch darauf ab, Energie effizienter zu nutzen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dauerhaft zu verringern. Eine erfolgreiche Dekarbonisierung wird sich künftig aber nicht nur in der Kostenrechnung zeigen. Sie wird auch relevant für die Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen und damit in letzter Instanz für ihre Finanzierung. Warum das? Hier kommt die EU-Kommission mit ihrem

Green Deal ins Spiel: Dieser sieht vor, den Kontinent bis zum Jahr 2050 klimaneutral aufzustellen. Wesentlicher Hebel dafür ist die Finanzindustrie, die Kapital gezielt in Unternehmen und Technologien lenken soll, welche besonders nachhaltig sind. Und was nachhaltig ist, das gibt die EU-Taxonomie vor.

Dekarbonisierung und Kreditwürdigkeit

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen bereits jetzt einen Nachhaltigkeitsbericht zu ihren ESG-Aktivitäten – kurz für Ökologie, Soziales und Unternehmensführung – vorlegen. Wollen sie an den Finanzmärkten Kapital einsammeln, sollten sie nachweisen können, dass sie ESG-konform agieren oder sich auf den Weg zu mehr Nachhaltigkeit gemacht haben. Diese Pflichten zur Berichterstattung werden bis zum Jahr 2026 sukzessive auch auf kleine und mittlere Unternehmen ausgeweitet, womit die Vorgaben der Taxonomie auch stärker in die Kreditvergabe einfließen dürften. Das bedeutet: Diejenigen, die künftig eine Finanzierung benötigen, um ihren Betrieb weiterzuentwickeln oder Geschäftsoportunitäten zu nutzen, sollten idealerweise eine gute Nachhaltigkeitsbewertung aufweisen können.

Die Taxonomie gibt bislang mehrere Umweltziele vor. Die wesentlichen davon lauten „CO₂-Min-

derung“ und „Anpassung an den Klimawandel“. Die Instrumente, diese Ziele zu erreichen, stehen den Unternehmen bereits seit geraumer Zeit zur Verfügung: der Carbon Footprint und ein Energiemanagementsystem.

Effizienz steigern, Einsparungen ermöglichen

Der Carbon Footprint oder CO₂-Fußabdruck bezieht sich auf das Unternehmen und die von ihm verursachten Emissionen. Der Product Carbon Footprint wiederum legt den Fokus auf ein Produkt und die damit verbundenen Emissionen. Relevant sind drei Betrachtungsweisen, die sogenannten Scopes: Scope 1 zeigt die direkten CO₂-Emissionen, die im Unternehmen selbst produziert werden. Scope 2 umfasst indirekte CO₂-Emissionen, die externe Energieversorger verursachen. Scope 3 betrifft alle übrigen CO₂-Emissionen, die nicht der direkten unternehmerischen Kontrolle unterliegen, sondern entlang der Wertschöpfungskette entstehen. Der Aufwand zur Ermittlung des Carbon Footprint, insbesondere für den dritten Punkt, ist nicht zu unterschätzen – er ist aber genauso lohnend. Denn erst der Carbon Footprint zeigt zuverlässig auf, wo das Unternehmen besonders viel CO₂ emittiert, damit eventuell Energie verschwendet, und wo es Potenziale für Verbesserungen heben kann.

Transparenz zum Energieverbrauch und zu möglichen Reduzierungen liefert auch ein Energiemanagementsystem, etwa nach dem internationalen Standard ISO 50001. Solch ein System geht über die reine Erfassung von Energiedaten und über ihre Optimierung weit hinaus. Vielmehr besitzt es Schnittmengen zu anderen Managementsystemen wie Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, trägt damit zu umfassenden Verbesserungen und nicht zuletzt zu einer dauerhaften Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Es ist auch deshalb sinnvoll, weil es Voraussetzung ist für weiterführende Maßnahmen, die oftmals förderfähig sind. Und es bildet die Datengrundlage für mögliche Entlastungen bei den Energieebenkosten eines Unternehmens.

Eine einfache Logik

Der Fokus der Taxonomie liegt auf den Kapitalmärkten. Doch es ist absehbar, dass die Anwendung auch im Kreditgeschäft immer mehr an Bedeutung gewinnen und damit für immer mehr Unternehmen relevant sein wird. Dann greift eine einfache Logik: Diejenigen, die ihre Dekarbonisierung bereits erfolgreich vorangetrieben haben, besitzen nicht nur klare Wettbewerbsvorteile im operativen Geschäft. Sie haben damit auch die Grundlage geschaffen für einen leichteren Zugang zu frischem Kapital. ■



Dr. Wolfgang Hahn
Geschäftsführer
Telefon: 07854 / 9875-0
Wolfgang.Hahn@ecg-kehl.de

ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
www.energie-consulting.com



Dr. Jürgen Joseph
Geschäftsführer
Telefon: 07854 / 9875-299
Juergen.Joseph@ecg-kehl.de

ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
www.energie-consulting.com

Ansprechpartner

EU-Taxonomie III – Finanzierung

Nachhaltige Finanzierungen für energieintensive Industrien

Die Politik will mit der EU-Taxonomie Kapitalströme lenken und Unternehmen zur Nachhaltigkeit anhalten – aber nicht die energieintensive Industrie von der Finanzierung abklemmen. Trotzdem ändert sich einiges.

Das Thema Energie ist aufgrund der aktuellen geopolitischen Spannungen noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und zwar vor allem unter den Aspekten Preis und Versorgungssicherheit. Anders als zwischenzeitlich befürchtet, verliert aber auch das übergeordnete Ziel Nachhaltigkeit durch Pandemie und Krieg nicht an Fahrt. Vielmehr lenken hohe Energiepreise das Augenmerk auf den Verbrauch. Dabei gerät ein Aspekt leicht in Vergessenheit, der gleichwohl viele Unternehmen umtreibt: Auch die Finanzierung wird künftig eng mit dem Thema Nachhaltigkeit verknüpft sein. Vor allem Unternehmen aus energieintensiven Industrien sorgen sich daher um ihre Versorgung mit dringend benötigter Liquidität.

Was haben Nachhaltigkeit und Finanzierung überhaupt miteinander zu tun? Der Schlüssel zum Verständnis liegt in der Politik, die in der Finanzwirtschaft einen wichtigen Hebel sieht, um die Wirtschaft über die Lenkung der Kapitalströme zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen anzuhalten. Dafür wirkt sie – unter anderem über die EU-Taxonomie – auf die Finanzierungsbedingungen ein. Das ist ein effizienter Weg, denn die Politik trifft mit ihren Vorgaben auf eine Finanzwirtschaft, die sich ihrerseits dem Nachhaltigkeitsziel verschrieben hat.

Was bedeutet das nun für die besonders betroffenen energieintensiven Industrien? Der Befund



Foto: crizzystudio - stock.adobe.com

ist gemischt: Einerseits sind diese Industrien von dem neuen Regime natürlich besonders stark betroffen – wer viel Energie verbraucht, der steht besonders unter Zugzwang. Andererseits haben viele Unternehmen mit hohem Energiebedarf bereits mehr Hausaufgaben erledigt als andere. Der hohe Preis fossiler Energien hat viele Unternehmen dazu bewogen, Energie-sparmaßnahmen einzuleiten und auf alternative Energieträger umzusatteln. Das geht so weit, dass einige Unternehmen ihre Energieversorgung in die eigene Hand genommen haben – Energieautarkie kann ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein. Die Stahl und Metall verarbeitenden Unternehmen haben außerdem

wegen der stark gestiegenen Preise einen besonders hohen Anreiz, so wenig Material wie möglich zu verwenden.

Breite Berichtspflicht

Diese Anstrengungen zu nachhaltigerem Wirtschaften müssen künftig dokumentiert werden. Voraussichtlich ab 2025 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Vorgaben der so genannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für das Geschäftsjahr 2024 erstellen, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehr als 250 Mitarbeitende
- Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro Umsatz
- Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro.

Das betrifft in Deutschland mehr als 15.000 Unternehmen. Für alle anderen gilt voraussichtlich eine Übergangszeit bis 2028; für sie werden freiwillige und vereinfachte KMU-Berichtsstandards entwickelt.

Noch hat sich kein routinierter Umgang der Banken mit Nachhaltigkeitsberichten ihrer Kunden entwickelt. Innerhalb der nächsten Jahre wird es aber zu einer standardisierten Verarbeitung dieser Berichte kommen. Klar ist: Die Banken werden das Reporting der Firmenkunden sehr ernst nehmen und die Berichte als wesentliche Quelle für die Einstufung der Unternehmen heranziehen.

Wie wirkt das Thema Nachhaltigkeit nun auf die Finanzierungen? Die konkrete Ausgestaltung der Regularien und ihre Umsetzung durch die Finanzierer befinden sich noch im Fluss. Schon heute lassen sich aber Auswirkungen auf die Kreditfinanzierung erkennen.

Allerdings ist wichtig zu verstehen, dass Nachhaltigkeit nicht der wichtigste Parameter für den Preis eines Kredits ist. Die Kreditkosten werden aus Sicht der Bank durch Refinanzierungskosten,

Eigenkapitalkosten, Risikokosten und Betriebskosten beeinflusst. Damit hängt der Zinssatz vor allem von der Bonität des Kunden, der Laufzeit des Kredits sowie der Besicherung ab – und natürlich vom aktuellen Referenzzinssatz. Und auch die Nachhaltigkeit eines Unternehmens wird bereits berücksichtigt. Die Banken sind nämlich angehalten, die Nachhaltigkeit in ihre Risikoanalyse zu integrieren. Dahinter steckt die These, dass weniger nachhaltige Unternehmen ein höheres Ausfallrisiko haben. Dadurch hat der Nachhaltigkeitsaspekt bereits Einfluss auf die „klassische“ Konditionengestaltung.

Drei Varianten der nachhaltigen Finanzierung

Darüber hinaus weisen auch die immer breitere Anwendung findenden nachhaltigen Finanzierungsbausteine einen gewissen Preisvorteil gegenüber herkömmlichen Krediten auf. In der Praxis haben sich drei Spielarten der nachhaltigen Finanzierung herausgebildet:

Variante 1 steht Unternehmen offen, deren Geschäftsmodell von Banken als nachhaltig qualifiziert wird. Diese Kunden können für allgemeine Unternehmenszwecke nachhaltige Finanzierungen erhalten. Für Unternehmen der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie dürfte diese Variante allerdings kaum in Frage kommen.

Variante 2 sind so genannte Sustainability-linked-Finanzierungen. Hier verpflichtet sich das Unternehmen, während der Laufzeit des Kredits bestimmte vorab definierte ESG-Ziele (Ziele in Bezug auf Environment (Umwelt), Soziales und Government (Unternehmensführung) gemessen an Key Performance Indicators (KPIs), zu erreichen. Werden diese Ziele erreicht, sinkt die Kreditmarge (Bonus), bei deutlicher Verfehlung kann sie dagegen über den vereinbarten Zinssatz steigen (Malus). Die Banken achten darauf, dass die Ziele ehrgeizig formuliert sind, um Greenwashing zu verhindern. Für diese Kredite erhalten die Banken keinen Refinanzierungsvorteil, sie tragen außerdem Bonus und Malus bis-

lang selbst. Darum sind die Margenvorteile eher gering, sie liegen aktuell etwa bei 1,5 bis 2,5 Basispunkten pro KPI.

Variante 3 sind Finanzierungen mit einem nachhaltigen Verwendungszweck. In dieser Variante kann sich die Kredit gebende Bank unter Umständen selbst günstiger refinanzieren und diesen Vorteil an die Kunden weitergeben. Ein Blick auf den Anleihemarkt zeigt, dass durch grüne Assets unterlegte Bonds günstiger sind.

Was bedeutet das nun in der Praxis für Unternehmen der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie? Wird zum Beispiel ein Darlehen für Erweiterungsinvestitionen in der Autoindustrie künftig teurer als ein Kredit, mit dem Bauteile für die Windradindustrie finanziert werden sollen? Die Antwort lautet: Im Prinzip ja – es sei denn, die Erweiterungsinvestition hat einen spezifischen grünen Verwendungszweck oder wird mit den ESG-Zielen verknüpft. Allerdings sind wie oben erläutert die Margenunterschiede nicht gewaltig.

Nicht der Zins, sondern die Verfügbarkeit entscheidet

Der Trend zu nachhaltigen Finanzierungen ist unaufhaltsam, die Reise hat gerade erst begonnen. Das bedroht die Unternehmen der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie nicht mit dem Damoklesschwert, weist aber auf Handlungsbedarf hin. Wichtig zu verstehen sind drei Punkte:

- Auch Unternehmen mit einem wenig nachhaltigen Geschäftsmodell ist der Weg zu nachhaltigen Finanzierungen nicht verschlossen. Wer eine Finanzierung mit ESG-Zielen verknüpft oder einen nachhaltigen Verwendungszweck nachweisen kann, der erhält auch nachhaltige Finanzierungen.
- Der Preis ist nicht der entscheidende Faktor. Dauerhaft dürften nachhaltige Finanzierungen nicht günstiger sein als heute die konventionellen Kredite. Vielmehr wird nachhaltig

aller Voraussicht nach zum „New Normal“ werden, nicht-nachhaltige Finanzierungen werden dementsprechend mit einem Margenaufschlag versehen.

- Die entscheidende Frage lautet, ob künftig genügend nicht-grüne Finanzierungen verfügbar sein werden. Das ist heute noch nicht seriös zu beantworten, aber zumindest zweifelhaft. Die Finanzwirtschaft setzt ganz auf Nachhaltigkeit und wird darin nicht nur von der EU-Taxonomie bestärkt, sondern absehbar auch durch regulatorische Vorgaben wie die Green Asset Ratio noch weiter in diese Richtung geführt. Darum sollten insbesondere Unternehmen mit weniger nachhaltigen Geschäftsmodellen an dieser Stelle ansetzen und sich auf eine Finanzierungswelt vorbereiten, die Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer Kreditvergabe stellt.

Die gute Nachricht zum Schluss: Den Weg zum nachhaltigen Wirtschaften zu begleiten und jeden Schritt zu unterstützen, der zu einer Verringerung des fossilen Energieverbrauchs führt, ist die selbst gewählte Mission und politisch auferlegte Aufgabe der Finanzwirtschaft. Die energieintensiven Unternehmen werden also in der Finanzierung keinesfalls im Regen stehen gelassen, wenn sie es mit der nachhaltigen Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells ernst meinen. ■

Marcus Thiel Leiter Nachhaltige Unternehmenskredite

Deutsche Bank AG
Tanusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/910 49881
marcus.thiel@db.com
www.deutsche-bank.de/ub



Foto: Deutsche Bank

Ansprechpartner

WSM-PARTNER

Gemeinsam stark!

FINANZIERUNG



Deutsche Bank AG
Verbände und Institutionen
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt

Dr. Alexander Winkler

Telefon: 069 910-39018
alexander.winkler@db.com

UNTERNEHMENSBERATUNG



hahn,consultants gmbh
Memeler Straße 30
42781 Haan

Holger Hahn

Telefon: 02129 557333
Fax: 02129 557311
h.hahn@hahn-consultants.de

INDUSTRIELLE VERSICHERUNGEN



VSM Versicherungsstelle
Stahl- und Metall-
verarbeitung GmbH
Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund

Günter Hennig

Telefon: 0231 5404430
Fax: 0231 54047430
guenter.hennig@leue.de

UNTERNEHMENSBERATUNG

VIA Consult GmbH & Co. KG
Martinstraße 25
57462 Olpe/Biggese



Guido Solbach

Telefon: 02761 83668-14
Fax: 02761 83668-24
g.solbach@via-consult.de

ENERGIEBERATUNG

ECG Energie Consulting
GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer



Prof. Dr. Jürgen Joseph

Telefon: 07854 98750
Fax: 07854 9875200
juergen.joseph@ecg-kehl.de



Drei Fragen an...

Markus Ferber

Abgeordneter des Europäischen Parlaments (MdEP) und
Bezirksvorsitzender der CSU Schwaben

1. Ursprünglich war die Taxonomie als Transparenzinstrument für die Finanzmärkte gedacht. Mit den geplanten Ausweitungen auf weitere Ziele und auf kleine Betriebe wird Nachhaltigkeit in der EU faktisch zur Unternehmerpflicht. Warum spricht man das in Brüssel nicht offen aus?

Markus Ferber: Diesen Trend beobachte ich auch zunehmend. Was einst als Marktstandard und Transparenzinstrument gedacht war, um Informationsasymmetrien zu überbrücken, hat sich mehr und mehr zum Instrument für das Mikromanagement ganzer Wirtschaftssektoren entwickelt. Solche planwirtschaftlichen Tendenzen finde ich hochproblematisch und spreche das auch offen an. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass viele Kollegen – insbesondere bei Sozialdemokraten, Grünen und Linken – einem Instrument, mit dem man moralische Werturteile mit Zugang zu Finanzierung verknüpfen kann, durchaus etwas abgewinnen können.

2. Was halten Sie von der debattierten Erweiterung der Taxonomie um eine soziale Komponente, mit der die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten zur Vorbedingung für Fremdfinanzierung und staatliche Förderung wird? Reichen unsere Sozialstandards nicht aus?



Markus Ferber

Foto: www.markus-ferber.de

Markus Ferber: Von einer Sozialtaxonomie halte ich überhaupt nichts. Wir haben in Europa die höchsten Sozialstandards der Welt, da braucht es kein zusätzliches Klassifizierungssystem. Das sorgt am Ende nur für zusätzlichen bürokratischen Aufwand und macht die Welt keinen Deut besser. Die Diskussion, die wir gerade erst mit der Umwelttaxonomie hatten, sollte uns eigentlich eine Lehre sein, dass man es bei diesem Thema auch übertreiben kann. Obwohl es im Umweltbereich sogar noch objektive wissenschaftliche Kriterien gibt, konnten wir uns dort schon kaum darauf verständigen, was ein nachhaltiges Investment ist. Man will sich kaum vorstellen, was passiert, wenn jeder seine subjektiven Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit hervorkramt. Ich glaube, die Europäische



Foto: vchalup - stock.adobe.com

Kommission wäre gut beraten, die Idee einer sozialen Taxonomie nicht weiterzuverfolgen.

3. Nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine will sich die EU schnell von russischem Gas unabhängig machen. Wie passt das mit dem Plan der EU-Kommission zusammen, Investitionen in Gaskraftwerke als nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu erklären?

Markus Ferber: Das lässt sich meines Erachtens nicht so leicht miteinander in Einklang bringen. Zwar kann man Gas auch aus anderen Ländern als Russland beziehen, aber im Mo-

ment sind wir eben noch sehr abhängig von russischem Gas. Insofern ist die Einstufung von Gas als nachhaltig angesichts der derzeitigen politischen Gemengelage ein mehr als unglückliches Signal. Kurz- und mittelfristig werden wir in Europa zwar auf Gas als Brückentechnologie angewiesen bleiben, und einige EU-Mitgliedstaaten werden auch weiterhin auf die Kernkraft setzen. Diese Realität muss man akzeptieren. Ob man diesen Energieträgern jedoch noch explizit ein Nachhaltigkeitslabel verpassen sollte, ist eine andere Frage, die ich mit einem ‚Nein‘ beantworten würde.

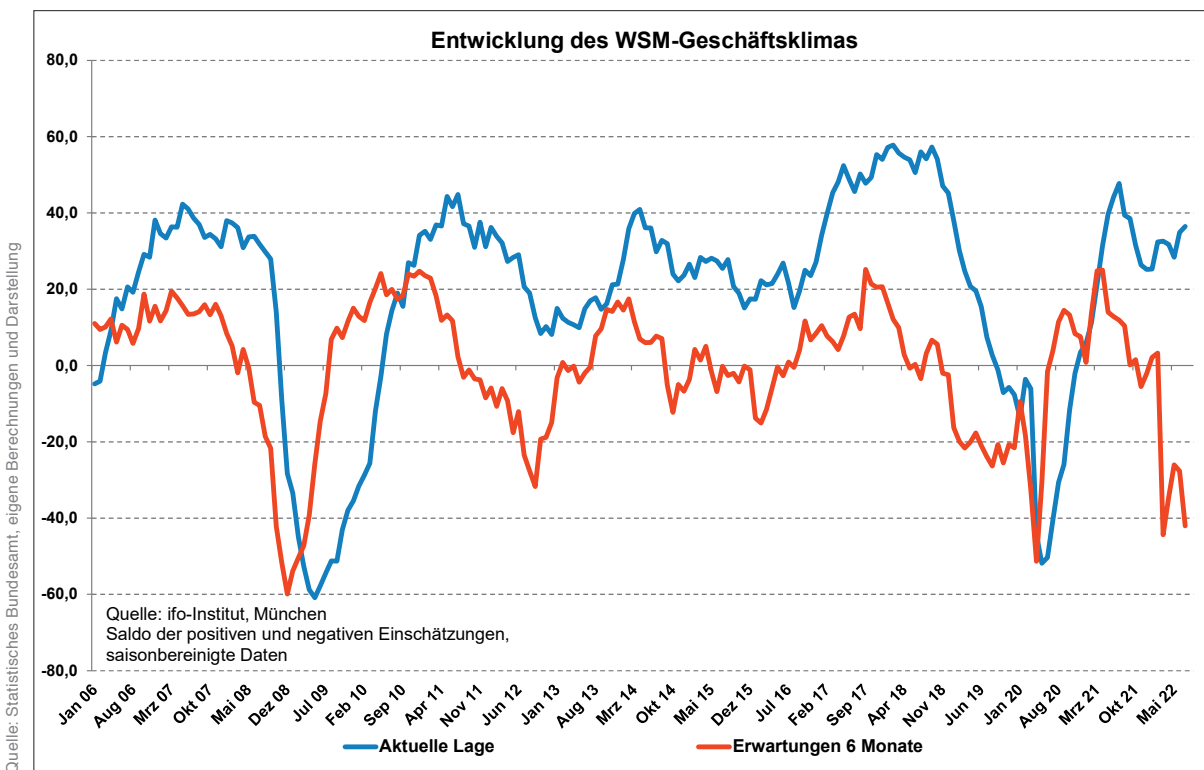
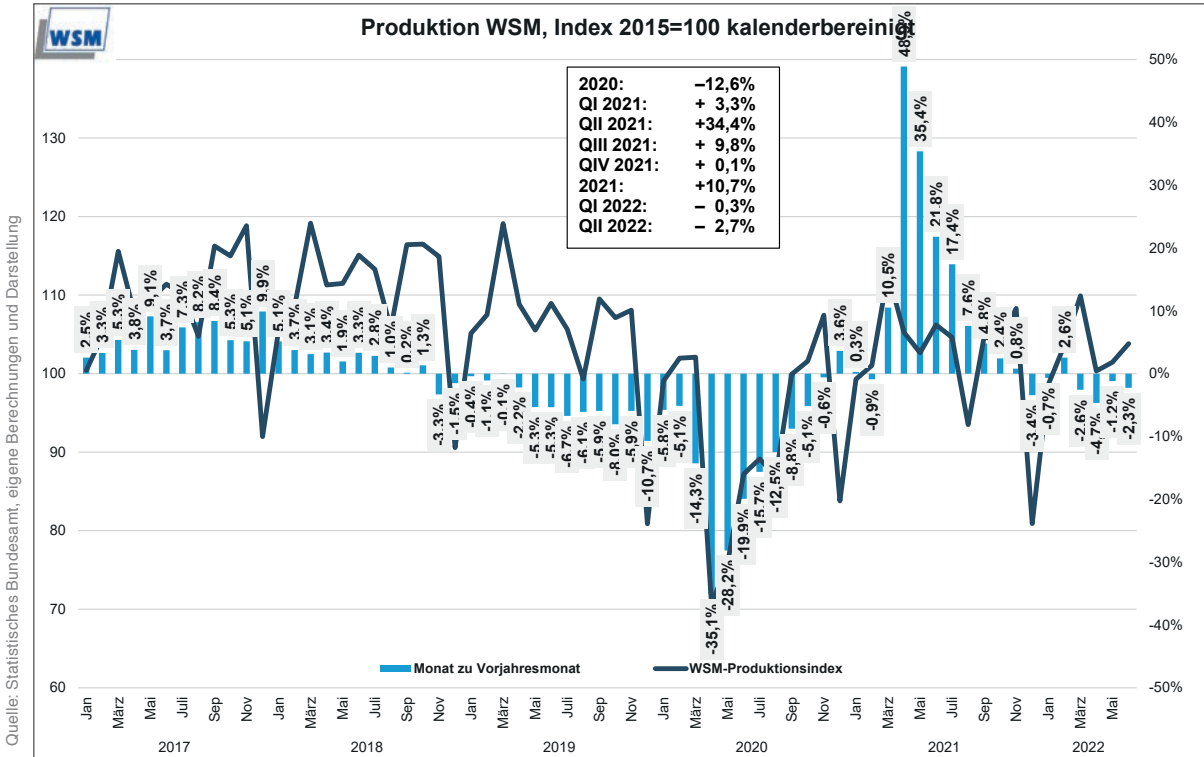
Wir bedanken uns für das Gespräch. ■

WSM Mitgliedsverbände

- **Deutscher Schraubenverband e.V. – DS**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958849, www.schraubenverband.de
- **Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. – ESV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211 4564237, www.drahtverband.org
- **Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. – IVEST**
An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Telefon: 02102 186200, www.ivist.de
- **Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. – FVK**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211 4564120, www.fv-kaltwalzwerke.de
- **Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V. – FMI**
Leostr. 22, 40545 Düsseldorf, Telefon: 0211 5773910, www.fmi.de
- **Fachverband Pulvermetallurgie e.V. – FPM**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958817, www.pulvermetallurgie.com
- **Herstellerverband Haus & Garten e.V. – HHG**
Deutz-Mülheimer Str. 30, 50679 Köln, Telefon: 0221 2798010, www.herstellerverband.de
- **Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf – IV B+B**
Lechfeldstraße 67, 86899 Landsberg am Lech, Telefon: 08191 4286719, info@ivbb-net.de
- **Industrieverband Blechumformung e.V. – IBU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958831, www.industrieverband-blechumformung.de
- **Industrieverband Garten e.V. – IVG**
Wiesenstraße 21a, 40549 Düsseldorf, Telefon: 0211 90999800, www.ivg.org
- **Industrieverband Härtetechnik e.V. – IHT**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958825, www.haertetechnik.org
- **Industrieverband Massivumformung e.V. – IMU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958813, www.massivumformung.de
- **Verband der Deutschen Federnindustrie e.V. – VDFI**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02231 958851, www.federnverband.de

WSM-Konjunktur

AUF EINEN BLICK



WSM-Konjunktur

Produktion im zweiten Quartal 2,7 Prozent unter Vorjahresniveau

Im zweiten Quartal 2022, dem ersten, das vollständig in den Zeitraum des Russland-Ukraine-Konfliktes fällt, ist die Produktion der Stahl und Metall verarbeitenden Betriebe in Deutschland um 2,7 Prozent unter das Vorjahresniveau gefallen. Zwei Effekte beeinflussen die Entwicklung: Zu den weiterhin nicht überwundenen Auswirkungen der Corona-Politik auf Lieferketten und Arbeitsfähigkeit treten die indirekten Effekte der Russland-Politik hinzu. Explodierende Energiekosten und Inflationsraten wirken dämpfend auf die Nachfrage. Gegenüber dem ersten Quartal beträgt der Rückgang der Produktion 2,1 Prozent. Im ersten Halbjahr wurde 1,5 Prozent weniger produziert als im Vorjahr.



Grafik

Produktion WSM,
Index 2015 = 100 kalenderbereinigt



Grafik

Entwicklung des WSM-Geschäftsklimas

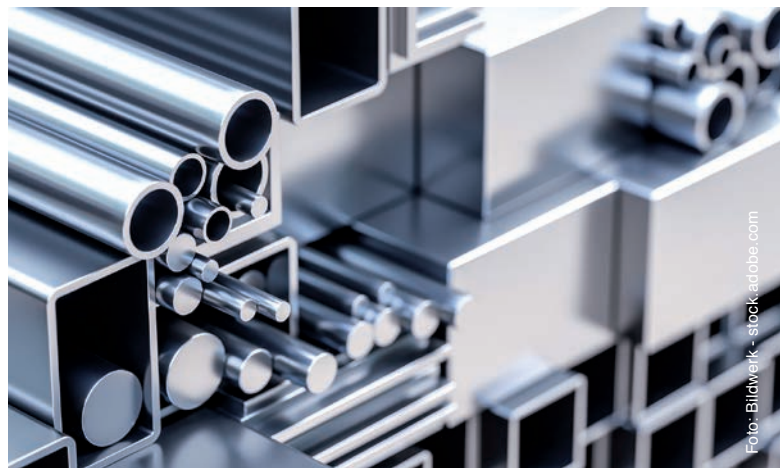


Foto: Bitwerk - stock.adobe.com

Zwar wird die aktuelle Geschäftslage von den Unternehmern der Branche weiterhin überwiegend als befriedigend oder sogar gut bezeichnet, der Ausblick auf die kommenden Monate ist jedoch deutlich eingetrübt. Dabei dürfte die Befürchtung einer Gasmangellage eine zunehmend wichtige Rolle spielen.

Verteilungskämpfe in der Industrie um das reduziert verfügbare Gas müssen vermieden werden, ansonsten drohen Produktionsausfälle auch in Bereichen, die für die Versorgung der Bevölkerung wichtig sind. In unserer komplexen Produktionswelt ist jeder auf jeden angewiesen. Für jeden Betrieb gelten dabei unumstößlich zwei Wahrheiten: Man kann nicht produzieren, wenn Vorprodukte fehlen; dabei lehrt die Corona-Pandemie, dass häufig ein einziges fehlendes Teil ausreicht, um die Produktion lahmzulegen. Man kann aber auch nicht existieren, wenn man die eigenen Produkte nicht an die Kunden verkaufen kann, wenn diese aufgrund fehlender Erdgasversorgung die Fertigung eingestellt haben. Die Situation können wir am besten gemeinsam und in größtmöglicher Solidarität überstehen. ■



Dipl.-Kaufmann Holger Ade
Leiter Industrie- und Energiepolitik

**WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.**
Goldene Pforte 1
58093 Hagen
Telefon: 02331 / 95 88 21
hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Ansprechpartner



Foto: Monkey Business - stock.adobe.com

WSM-Stahltag 2022

15. September 2022 • 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
in Düsseldorf

Der traditionelle WSM-Stahltag nimmt in diesem Jahr unter anderem das Thema „Innovativer Stahl“ in den Blick. Die Stahl und Metall verarbeitenden Industrien in der Mitte der Wertschöpfungsketten brauchen eine verlässliche Versorgung mit innovativen Materialien.

Hochrangige Experten aus der Praxis informieren Sie über die jüngsten Entwicklungen und diskutieren mit Ihnen.

Der WSM-Stahltag richtet sich an Geschäftsführer und Einkäufer in den Unternehmen sowie an alle mit dem Stahleinkauf befassten Mitarbeiter. Seien Sie herzlich willkommen zum WSM-Stahltag 2022!

Durch das Programm führt Sie als Moderator **Dr. Matthias Gierse**, Geschäftsführer der C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG.

Einladung, Programm und Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage:



Link zur Website
[wsm-net.de/aktuelles/
termine-veranstaltungen/](https://wsm-net.de/aktuelles/termine-veranstaltungen/)

Oder schreiben Sie mir eine Mail. Ich freue mich auf Ihre Anmeldung! ■

Claudia Schmidt

WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.
Telefon: 0211/957868-22
cschmidt@wsm-net.de



Foto: privat

Ansprechpartnerin



Tanja Gönner wird neue BDI-Hauptgeschäftsführerin

Tanja Gönner (52), 2012 Vorstandssprecherin der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, soll neue Hauptgeschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) werden. Der Beschluss des BDI-Präsidiums erfolgte einstimmig. Gönner wird ihr Amt im November 2022 antreten.



BDI-Präsident Siegfried Russwurm begrüßt die Entscheidung: „Tanja Gönner bringt als frühere Ministerin in der Landesregierung von Baden-Württemberg und aus ihrer langjährigen Führung der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit umfassende Kompetenzen und ein breites Erfahrungsprofil ein. Damit verfügt sie über hervorragende Voraussetzungen, in ihrer künftigen Funktion die deutsche Industrie national und international zu vertreten, ihren Kurs in der Klimapolitik und der

Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit mitzuprägen und den gesellschaftlichen Dialog aktiv zu führen.“

Auch Tanja Gönner freut sich auf ihre neue Aufgabe als Hauptgeschäftsführerin des BDI. „Die Transformation zu Klimaneutralität, die Herausforderungen im internationalen Kontext und die Akzeptanz in der Gesellschaft sind große Aufgaben, denen ich mich mit Respekt und mit großer Vorfriede stelle“, sagt sie. „Nach vielen Berufsjahren in Baden-Württemberg und bei der GIZ in Eschborn und weltweit freue ich mich sehr auf mein künftiges Aktionsfeld an der Nahtstelle von Politik und Wirtschaft in der Bundeshauptstadt.“

Von 2002 bis 2004 war Tanja Gönner Mitglied des Deutschen Bundestags. Neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Spitze der GIZ engagiert sich die Volljuristin in diversen ehrenamtlichen Funktionen und übt verschiedene Beirats- und Aufsichtsratsmandate aus. ■



Arbeitsbedingungsgesetz in Kraft

Wichtige Neuerungen für die Personalabteilung

Mit der Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungsrichtlinie wird ein Katalog von Pflichtinhalten definiert, über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich informiert werden müssen.



Foto: wutzkoh - stock.adobe.com

Über bestimmte Inhalte des Arbeitsverhältnisses müssen Arbeitnehmer schriftlich informiert werden. Das gilt bereits aufgrund des Nachweisgesetzes (NachwG) für einige Inhalte, der Katalog wird jetzt aber wesentlich erweitert. Mit dem neuen Arbeitsbedingungsgesetz, das die EU-Arbeitsbedingungsrichtlinie umsetzt und das NachwG ergänzt, wird jetzt ein Katalog von Pflichtinhalten definiert, über die Arbeitnehmer schriftlich informiert werden müs-

sen. Und es gibt Sanktionen gegen Arbeitgeber, die sich nicht daran halten.

Die Neuregelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, auch für geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und vorübergehend Beschäftigte.

Über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses sind die Arbeitnehmer spätestens am ersten Arbeitstag beziehungsweise innerhalb

des ersten Monats nach Arbeitsantritt schriftlich zu informieren. Schriftform bedeutet die eigenhändige Unterschrift, die elektronische Form genügt also nicht.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der alle erforderlichen Angaben enthält, erfüllt die Anforderungen. Wesentliche Inhalte sind:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Arbeitsort
- Höhe und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts und Vergütung von Überstunden sowie die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden
- Beginn und Ende der Arbeitszeiten, Ruhepausen, Schichtsystem (wenn vereinbart)
- Beginn und Ende des Arbeitsvertrags (wenn befristet)
- Beschreibung der Tätigkeit
- Kündigungsregelung, Dauer einer Probezeit
- Urlaubsdauer
- Etwaiger Anspruch auf Fortbildung, Angaben zu einer etwaigen Altersversorgung
- Hinweise auf geltende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

Wichtig ist der **Stichtag 1. August 2022**: Vor diesem Datum begonnene Arbeitsverhältnisse sind nicht berührt, Altverträge müssen grundsätzlich nicht geändert werden. Allerdings müssen dem Arbeitnehmer Angaben über die Pflichtinhalte innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitgeteilt werden, wenn er dies verlangt.

Für Arbeitsverhältnisse, die an oder nach diesem Stichtag beginnen, gelten die neuen Anforderungen uneingeschränkt. Unsere dringende Empfehlung: Die Vorlagen für zukünftige Arbeitsverträge müssen daraufhin geprüft werden, ob sie die neuen Anforderungen erfüllen. Eine vertragliche Regelung zu Ungunsten des Arbeitnehmers, zum Beispiel ein Verzicht auf dieses Dokument, ist unwirksam. Verstöße gegen das Arbeitsbedingungsgesetz werden mit Bußgeldern von jeweils bis zu 2.000 Euro bestraft. ■

Christian Vietmeyer

Syndikusrechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 22
cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: Mourad ben Rhouma

Ansprechpartner

Corona-Pandemie

Eine Maskenpflicht in Unternehmen muss wohlbegründet sein

Mit der pauschalen Anordnung: „Maske auf!“ setzen sich Unternehmen unter Umständen ins Unrecht. Um das Haus- oder Direktionsrecht ordnungsgemäß ausüben zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Zum Beispiel eine erhöhte Infektionsgefahr in der Region, im Betrieb und während der Tätigkeit.



Das Tübinger Landgericht wollte nach dem Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung per Hausrecht („Direktionsrecht“) an der Maskenpflicht festhalten. Ein Eilantrag sollte dies verhindern – und er hatte Erfolg. Die Anwendung des Hausrechts habe Grenzen, bestätigte das Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG-sigmaringen-8-k-1034-22).

Der Beschluss stellt klar, dass in Gerichtsgebäuden wie auch in anderen Betrieben nicht an früher geltenden Corona-Regeln festgehalten werden kann, wenn

- bundesweit und im jeweiligen Bundesland die Maskenpflicht in Innenräumen weggefallen ist,

- das Infektionsgeschehen eine Verschärfung des Schutzes nicht rechtfertigt,
- die Mitarbeiter, Kunden oder Klienten durch Maßnahmen in ihrem Verhalten eingeschränkt werden und
- wenn die Gefährdungsbeurteilung ein geringes Infektionsrisiko ergeben hat.

Nach dem Auslaufen der Corona-Regeln gibt es keine bundesweite gesetzliche Maskenpflicht mehr. Ausnahme bilden einige Aufenthalte und/oder Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, unter anderem in Nahverkehrszügen und Bussen (ÖPNV). Zwar ermuntert die Bundesregierung durch Appelle zum Tragen von Masken. Doch die Anweisung auf der Grundlage eines Gesetzes ist aktuell nicht mehr möglich. An diesem Punkt denken viele Unternehmen schnell an die Nutzung ihres Hausrechts, um die Maskenpflicht im Betrieb durchzusetzen. Damit jedoch setzen sie sich unter Umständen ins Unrecht.

Was gestattet das Haus- oder Direktionsrecht?

Das Haus- oder Direktionsrecht umfasst das Grundrecht auf Schutz des befriedeten Wohn- oder Gewerbebereiches des Unternehmers. Der Hausherr, in der Regel ist das die Geschäftsleitung, kann bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen der Zutritt oder das Verweilen verwehrt wird und unter welchen Bedingungen, zum Beispiel für die Ausübung einer Beschäftigung, Zutritt oder Verweilen gestattet sind. Hier ist eine betriebsinterne Anordnung möglich.

Um eine Maskenpflicht mithilfe des Hausrechts durchsetzen zu können, stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: der Arbeitsschutz mit der klassischen Gefährdungsbeurteilung und ein Hygienekonzept zum Schutz der Mitarbeiter.

Unternehmen können demnach das Maskentragen obligatorisch anweisen beziehungsweise Maskenverweigerer abweisen. Dafür müssen aber diverse Voraussetzungen gelten, die grundsätzlich zu begründen sind. Der unternehmerische Ermessensspielraum wird hier folglich eingeschränkt.

Beachtet werden muss, dass für eine zuverlässige und rechtskonforme Umsetzung der Maskenpflicht im Betrieb zurzeit drei Voraussetzungen gegeben sein müssen. Diese sollten Sie zusammen mit Ihrem Betriebsarzt (BA) und der Fachkraft für Arbeitsschutz (FASI) prüfen und das weitere Vorgehen abstimmen.

Die Maskenpflicht darf nach dem Hausrecht angeordnet werden, wenn ...

- ... das Infektionsgeschehen (lokal oder regional auf Basis der 7-Tage-Inzidenz des Landkreises mit steigender Tendenz) eine Verschärfung des Infektionsschutzes rechtfertigt,
- ... die Mitarbeiter, Vertragspartner oder Kunden dadurch nicht in ihrem Verhalten eingeschränkt werden (das Tragen einer Maske ist möglich und zumutbar und stellt daher eine verhältnismäßige und schwache Schutzmaßnahme dar),
- ... aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist (mit Begründung, zum Beispiel, weil anderweitig die AHA-L Regeln nicht eingehalten werden können).

Anweisungs- und Kontrollpflichten beachten

Eine diesbezügliche Anweisung muss den Regeln der internen Kommunikation folgen, also schriftlich an den Kreis der relevanten Adressaten,



So bitte nicht!

Im diesem Bild ist das Maskentragen als Bitte formuliert, das heißt, es wird keine eindeutige Pflicht zum Maskentragen ausgesprochen. Eine derartige Formulierung ist unklar und sollte daher vermieden werden. Verständlicher ist der Satz: „In diesem Betrieb herrscht in allen Gebäudeteilen eine Maskenpflicht“. Exzellent wäre ein Plakat oder Aushang mit einer Erläuterung des Sinns und Zweckes, der Nennung der Schutzmaßnahmen und der Unterschrift der Geschäftsleitung. Um spätere Probleme zu vermeiden, sollte die Rechtsabteilung einen Blick auf den Aushang werfen.

Foto: Volker Bockskopf

in diesem Fall Mitarbeiter, Vertragspartner und Besucher, gehen. Beispiele: eine separate Verfahrensanweisung für Mitarbeiter, Verhaltensregeln des Unternehmens, Aushänge und/oder die Veröffentlichung auf der Homepage.

Die obligatorischen Überwachungs- und Kontrollpflichten obliegen dem Management. Das Ordnungswidrigkeitengesetz nennt in § 130 OWiG unter anderen die Anweisungspflicht, Unterweisungspflicht, Kontrollpflicht sowie die Einschreiftpflicht.

Im Betriebsalltag ist es ratsam, vorhandene Funktionen und Methoden einzusetzen. Als Beispiele seien hier die obligatorischen Betriebsbegehungen vor Ort durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit genannt. Diese können als Ad-hoc-Begehungen anlassbezogen oder integriert in den vorhandenen Jahresplan für Arbeitsschutzbegehungen erfolgen. Das ist durch den Auftrag der FASI legitimiert.

Weitere Informationen siehe:

- CoronaSch-VO NRW, gültig ab 8. August 2022: <https://www.land.nrw/media/27363/download>
- Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV)



Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV)

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen Ihnen der WSM und ich gerne zur Verfügung. ■

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf

Leiter Umwelt und Arbeitsschutz

**WSM Wirtschaftsverband
Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**

Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 30
vbockskopf@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: Thomas Häuß

Ansprechpartner

Nachhaltige Ressourcennutzung (II)

Bloß nicht einfach in die Tonne drücken!

Nachhaltigkeit im Unternehmen heißt auch: Sekundärrohstoffe einkaufen und verwenden, Abfälle vermeiden und Materialien möglichst wiederaufbereiten, anstatt sie zu entsorgen. Und schon sind wir bei der Kreislaufwirtschaft. Der zweite Beitrag unserer Serie über die nachhaltige Ressourcennutzung zeigt, was Unternehmen dabei für sich herausholen können.

Laut einer Studie des Naturschutzbundes Deutschland wurden im Jahr 2017 im Inland rund 328 Millionen Tonnen Materialien in die Abfallverwertung gegeben. Während 47 Millionen Tonnen auf Deponierung und 35 Millionen Tonnen auf die Abfallverbrennung entfielen, wurden 102 Millionen Tonnen mineralische Abfälle zur Verfüllung in Gruben sowie Tagebauten verwendet. 144 Millionen Tonnen Materialien konnten zum Recycling genutzt werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 44 Prozent.



Abbildung 1
Rohstoffverbrauch in Deutschland

Eine Wiederverwendungsquote von 44 Prozent, das ist deutlich weniger als die Hälfte des jährlichen Abfalls, ist nicht berauschend. Nach der Abfallrahmenrichtlinie der EU sollen bis 2035 immerhin 65 Prozent der Abfälle recycelt werden. Die nachhaltige Optimierung von Abfall und Entsorgung ist daher ein klares politisches Ziel und zentraler Bestandteil der inzwischen für viele Unternehmen zur Pflicht gewordenen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Sowohl der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) als auch die Global Reporting Initiative

(GRI) erheben Kennzahlen zu den Abfallarten sowie den Entsorgungsmethoden. Den Input hierfür bekommen sie in Form eines Nachhaltigkeitsberichts von den Unternehmen, deren Kunden danach fragen werden. Unternehmen, die sich darüber hinaus als nachhaltig einstufen lassen wollen, können den Bericht an die DNK oder das GRI senden.

Alle größeren Unternehmen (die Kriterien finden Sie auf unserer Webseite) müssen eine detaillierte Abfallaufstellung verfassen und diese gegenüber Kunden, Banken und anderen Stakeholdern offenlegen. Beispiel: Mit Blick auf das GRI-Kriterium 306 „Abwasser und Abfall“ melden Unternehmen ihre gefährlichen und ungefährlichen Abfallmengen, unterschieden nach Entsorgungsverfahren. Der Berichtsstandard trennt zwischen Wiederverwendung, Recycling, Rückgewinnung, Müllverbrennung, Deponierung und sonstigen Verfahren.

Das müssen Unternehmen, die von der EU-Taxonomie als „nachhaltig“ eingestuft werden wollen, beachten

Unternehmen, die ab 2025 der EU-Taxonomie-Verordnung unterliegen und als nachhaltig ein-



Foto: pressmaster - stock.adobe.com

gestuft werden wollen – aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Themenseite Nachhaltigkeit – müssen bei ihren Wirtschaftsaktivitäten bei mindestens einem von sechs Umweltzielen maßgebliche Verbesserungen erreichen. Gleichzeitig dürfen sie keines der anderen Ziele im erheblichen Maße negativ beeinflussen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eines der Ziele hat direkt mit Abfall und Recycling zu tun, nämlich der angestrebte Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Vision: Durch Aufarbeitung und Recycling sollen Materialien in den Wertstofffluss zurückgeführt und so die Menge des nicht mehr nutzbaren Abfalls verringert werden.

Wie die Kreislaufwirtschaft auf die Nachhaltigkeitsbewertung einzahlt

Folglich müssen von der EU-Taxonomie direkt oder indirekt betroffene Unternehmen zukünftig ihre Betriebsaktivitäten verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Kreislaufwirtschaft betrachten und steuern. Die technischen Bewertungskriterien, wann eine Wirtschaftstätigkeit einen erheblichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leistet, befinden sich noch in der Ausarbeitung. Jedoch wurden im Rahmen der Delegierten Verordnung 2021/2139 der Europäischen Kommission bereits Kriterien definiert,

Die rechtliche Seite der Abfallpolitik

Das Abfallrecht ist durch eine Vielzahl **europäischer Rechtsakte** geprägt. Während Verordnungen unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfalten, müssen Richtlinien in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG). Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Wiederverwendung von Produkten zu stärken, und sie müssen Systeme schaffen, die Reparatur und Wiederverwendung fördern. Bis 2035 sollen 65 Prozent der Abfälle recycelt werden.

In **Deutschland** bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Kernregelung abfallrechtlicher Vorschriften. Regelungen für spezifische Produktabfälle finden sich zudem im Verpackungsgesetz (VerpackG), in der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV), im Batteriegesetz (BatterieG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes wird ergänzt und konkretisiert durch die **Abfallgesetze der Länder**. Die Landesabfallgesetze betreffen im Wesentlichen Fragen des Vollzugs, zum Beispiel die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und der im Abfallbereich zuständigen Behörden.

Die Sammlung und Aufbereitung von haushaltsnah anfallenden Abfällen wird auf kommunaler Ebene in Form von Satzungen festgelegt.

unter welchen Bedingungen eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Ein eigenes Ziel ist der Aufbau von Kreislaufwirtschaften. Hier werden beispielsweise das Haltbarkeitsdesign, die Recyclingfähigkeit und die Verwendung von Sekundärrohstoffen als Bewertungspunkte herangezogen.

Die Verschiebung von Primär- zu Sekundärmaterialien beim Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bildet eine zentrale Herausforderung zur Erreichung der Klimaneutralität. Die eingesetzten Metalle aggregieren im Scope 3 der Treibhausgasbilanz einen Großteil der Emissionen von verarbeitenden Betrieben. Dadurch ergeben sich hier besondere Einsparpotenziale

und -bedarfe für die Unternehmen. Beispiel: Eine Tonne Primäraluminium verursacht zehn Tonnen CO₂-Äquivalente. Der Einsatz einer gleichen Menge von Sekundäraluminium verringert die Emissionen um 94,8 Prozent. Selbst mit einer nur teilweisen Nutzung von Sekundärrohstoffen können erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Die aktuellen Kostenentwicklungen könnten zur Folge haben, dass der Wandel zur Kreislaufwirtschaft schneller vollzogen wird.

Zum einen belasten die massiven Materialpreiserhöhungen, die nicht immer in voller Höhe an Kunden weitergegeben werden können, die Betriebe. Das lässt sich ändern. Denn während eine Tonne Primäraluminium im zurückliegenden April 3.100 Euro kostete, notierte die Tonne

Aluminiumlegierungen zum gleichen Zeitpunkt bei 2.550 Euro. Abhängig von Qualitäts- und Reinheitsanforderungen treten Kosteneinsparpotenziale für die Betriebe zutage.

Zum anderen nehmen die Kompensationskosten als Alternative zur Vermeidung und Reduktion von Emissionen stetig zu. Im Februar 2022 erreichte nach dem europäischen Zertifikathandel eine Tonne CO₂ einen Preis von 96,93 Euro – das sind 151 Prozent mehr als vor zwölf Monaten.



Grafik

Entwicklung CO₂-Preise

Wie Deutschland dem Abfall den Garaus machen will

Auch der deutsche Gesetzgeber hat das Thema Entsorgung und Wiederverwendung verstärkt in den Fokus genommen. So wurde zuletzt beispielsweise das Verpackungsgesetz aktualisiert und verschärft. Die Novellierung umfasst drei wesentliche zusätzliche Anforderungen für Unternehmen. So müssen Endverbraucher erstens über die Rückgabemöglichkeiten informiert werden. Zweitens sieht die Nachweispflicht eine Dokumentation von in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen Verpackungen vor. Drittens müssen Verpackungen im Online-Tool der Zentralstelle Verpackungsregister angemeldet werden.

Das Verpackungsgesetz ist nur ein Beispiel für das politische Engagement, den Nachhaltigkeitsaspekt auch in der Abfallwirtschaft zu verankern.

Gesetzesauflagen und zielgruppenspezifische Anforderungen verpflichten die Betriebe, neue Lösungen für die Entsorgung von Materialien zu entwickeln. Mit der Verankerung dieses Aspekts in den Nachhaltigkeitsberichterstattungen und ESG-Ratings kann der Umgang mit Materialien auch als Vergabekriterien für Aufträge von entscheidender Bedeutung sein. Somit können sich

durch eine innovative und ressourcenschonende Abfallstrategie Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Anbietern eröffnen.

Und das neben der möglichen Kostenersparnis. Denn der Abfallbereich hat einen nennenswerten Einfluss auf die Treibhausgasbilanz eines Unternehmens. Beispiel: Allein die Entsorgung von 1.000 Kilogramm Kartonagen verursacht bereits 624 Kilogramm CO₂-Äquivalente. Vor dem Hintergrund der anvisierten Klimaneutralität ist die Beschreitung nachhaltiger Wege alternativlos.

Es wird erwartet, dass die Mehrkostenbelastung für Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren weiter steigt. Folglich erscheint der Umstieg auf eine nachhaltige Fertigung auch aus wirtschaftlicher Sicht langfristig unausweichlich. Dabei werden der Umgang mit Abfällen sowie die Ausrichtung des Unternehmens auf eine Kreislaufwirtschaft eine bedeutende Rolle spielen. ■

Joshua Wagener

Consultant

VIA Consult GmbH & Co. KG

Martinstraße 25
57462 Olpe / Biggese
Telefon: 02761/83668-28
j.wagener@via-consult.de
www.via-consult.de



Foto: VIA Consult

Ansprechpartner

Industrielle Versicherungen (XXXIX)

Vertragsverlängerung zum Versicherungsablauf: Das Markt-Update

Das Versicherungsjahr ist bereits zur Hälfte vorüber, und es gilt, den Versicherungsschutz für das kommende Jahr festzulegen. Die Vertragsverlängerung zum Versicherungsablauf – wir nennen sie „Renewal“ – ist seit Jahren eine schwierige Phase für Versicherungskunden, denn die Preise für die industriellen Versicherungen, gerade in den Sachversicherungen, steigen seit 2018 kontinuierlich an. In dieser Ausgabe geht es deshalb darum, was Kunden für das diesjährige Renewal in den Hauptsparten erwarten können.

Industrielle Sachversicherungen

Das zurückliegende Jahr ist bezüglich der Ergebnissituation der Marktteilnehmer differenziert zu betrachten. Die Flutkatastrophe „Bernd“ hat gezeigt, mit welchen Schäden in Folge des Klimawandels auch in Deutschland gerechnet werden muss. Für die Sachversicherung beträgt der Schadenaufwand dieses einen Ereignisses rund 6,5 Milliarden Euro. Mehrere große Feuerschäden, zum Beispiel in einem metallverarbeitenden Betrieb im Februar 2021 und in einer chemischen Anlage im Juli 2021, führten zu einer weiteren Belastung im nationalen Markt. In seiner letzten Prognose erwartete der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für den deutschen Markt insgesamt ein historisch tiefes Brutto-Geschäftsergebnis.

Dem gegenüber stehen die in den letzten Jahren marktweit umgesetzten Maßnahmen der Versicherer zur Ertragsverbesserung und Portfoliobereinigung, wie beispielsweise die Reduzierung von Kapazitäten, höhere Prämienforderungen oder die erschwerte Versicherbarkeit von Risiken. Marktteilnehmer mit weltweit strukturierten Portfolios sind in ihrem Brutto-Ergebnis weniger stark von einzelnen lokalen Ereignissen

abhängig. Bei diesen Versicherern sollten die strategischen Maßnahmen zur Ertrags- und Portfolioanpassung weitestgehend abgeschlossen sein.

Für das Jahr 2022 wird ein weniger einheitliches Auftreten der Versicherer am Anbietermarkt erwartet. Für bestimmte Industrien und Betriebsarten wie Schlachtbetriebe, Recycling, Chemie, Stahlerzeugung, Gießereien sowie nicht adäquat geschützte Holz-, Kunststoff- und Galvanikbetriebe wird weiterhin mit knappen Kapazitäten gerechnet. Zudem werden Versicherer ihre Anforderungen an ein angemessenes Sicherheitstechnisches Schutzniveau weiter nach oben anpassen. Erst- und Rückversicherer ziehen sich im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme – auch aufgrund der umfangreichen Sanktionen und Kriegsausschlussklauseln – bestmöglich aus den Märkten Russland, Weißrussland und Ukraine zurück.

Zunehmend besorgt sind die Versicherer über die Auswirkung steigender Preise, verbunden mit teils erheblich verlängerten Lieferzeiten mit Blick auf die Schadenregulierung. Es ist mit deutlich negativen Effekten zu rechnen, die nur teilweise, zum Beispiel durch die Anpassung von Neuwertsummen

in den Policen, kompensiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine breite, aber moderate Preisanpassungsrunde zu erwarten.

Industrielle Haftpflichtversicherung

Die im Jahr 2020 begonnene Hartmarktphase hat sich im Jahr 2021 fortgesetzt und in bestimmten Branchen wie beispielsweise Automotive und bei schadenbelasteten Risiken noch einmal intensiviert. Dabei kam es zu einem deutlichen Rückgang der von den Versicherern zur Verfügung gestellten Kapazitäten. Selbstbeteiligungen und Beiträge haben erkennbar zugenommen und sich in Einzelfällen sogar um ein Vielfaches erhöht. Die großen Industrieversicherer zeigen durchgängig analog zu 2020 eine deutliche Zurückhaltung bei der Zeichnung von Risiken. Teilweise wurden die Antragsbücher bereits im September 2021 geschlossen.

Dies hat die bereits angespannte Marktsituation in der Renewalphase weiter verschärft. Aufgrund der zurückhaltenden und individuell unterschiedlichen Zeichnungsbereitschaft der Versicherer zeigte sich bei der Platzierung von großen Kundenverbindungen im Beteiligungsgeschäft eine Tendenz zum „Vertical Pricing“: am Vertrag beteiligte Versicherer legen diesem unterschiedliche Beitragskonditionen zugrunde. Erstmals trat zudem ein Trend zum „Vertical Wording“ auf, bei dem die Beteiligten für denselben Deckungstatbestand unterschiedliche Regelungen vereinbaren.

Nach den Beitragsanpassungen in den Jahren 2020 und 2021 wird eine leichte Abschwächung der Prämiensteigerungen erwartet. Exponierte Risiken stehen weiterhin im Fokus. Eine Trendwende hin zu einem vermeintlich weichen Markt wird voraussichtlich noch einige Zeit brauchen. Bis dahin verharren die Beiträge auf einem hohen Niveau. Vereinzelt signalisieren Versicherer einen gewissen Risikoappetit in klar abgegrenzten Bereichen. Wie nachhaltig diese Bewegung ist, bleibt abzuwarten. Aufgrund der angespannten

Marktverhältnisse und der mangelnden Transparenz über die vorhandenen Risiken steigt vor allem der Bedarf an klaren Risikoinformationen.

Die Verbreiterung von Konsortien wirkt sich negativ auf das Ausschreibungsverhalten von potenziellen Versicherern aus. Bereits beteiligte Versicherer bieten ungern gegen den jeweils führenden Versicherer an. Eine bewusste Steuerung der Konsortien ist anzuraten. Für die nächsten Jahre ist mit einer weiteren, von der Höhe nur schwer planbaren Belastung der Versicherer zu rechnen, die Auswirkung auf Prämien, Risikobereitschaft und Vertragsverlängerungsgespräche haben dürfte.

Sonstige Versicherungen

Die Sparten der D&O- und Cyber-Versicherung stehen weiterhin im Fokus. Die Versicherer fordern hohe Transparenz und passen Ihre Prämien flächendeckend nach oben hin an. Im Bereich der Technischen Versicherungen wird weitestgehend mit stabilen Prämien gerechnet. Die Entwicklung der Prämien in der KFZ-Versicherung wird als stabil eingeschätzt, jedoch liegt gerade in diesem Bereich das Hauptaugenmerk der Versicherer auf der individuellen Schadensituation des Versicherungsnehmers.

Zusammenfassend ist weitestgehend mit steigenden Prämien, Verknappung der Kapazitäten und einem steigenden Informationsbedarf zu rechnen. ■

Dennis Gottschalk, M. Sc.

VSM Versicherungsstelle
Stahl- und Metallverarbeitung GmbH
Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund
Telefon: 0231 / 5404-521
Dennis.Gottschalk@leue.de



Foto: Lutz Kampert

Ansprechpartner